

Zentrale
C 30-2/R 3
17. November 2011

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2012

hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2011 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2011), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2006/2011 vom 27. Oktober 2011 (BAnz. S. 3851), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2012 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. h. c. Böhmler Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 181 vom 1. Dezember 2011		Mitteilung 2006/2011	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) ab 1. Januar 2012

Abschnitt III Überweisungsverkehr Inland

- 1) In Nummer 3 Absatz 7 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die Bank nimmt Überweisungsaufträge zur Ausführung innerhalb eines Geschäftstages auf der Grundlage der Verfahrensregeln (SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook) des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Überweisungen).“

Abschnitt IV Die Bank als Zahlstelle / bezogenes Kreditinstitut

- 2) In den Nummern 9, 17 und 26 werden jeweils in Absatz 1 die Wörter „innerhalb von drei Geschäftstagen“ ersetzt durch:

„am Ende des nächsten Geschäftstages“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

- 3) In Nummer 3 Absatz 2a wird im zweiten Unterabsatz der Prozentsatz „10 %“ geändert in:

„5 %“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

- 4) In Unterabschnitt F Nummer 5 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Bei Überweisungsaufträgen zur Ausführung in andere EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine ausländische Währung (Abschnitt I Nummer 26 Absatz 1) eines EU-/EWR-Staates lauten, ist die Bank - soweit in Nummer 9 nichts Abweichendes bestimmt ist - verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

a) beleglose Überweisungsaufträge

- in Euro am Ende des nächsten Geschäftstages
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen

b) belegte Überweisungsaufträge

- in Euro innerhalb von zwei Geschäftstagen
- in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen.“

5) In Unterabschnitt F Nummer 16 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungsaufträge in den SEPA-Raum auf der Grundlage der Verfahrensregeln (SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook) des European Payments Council (EPC) zur Ausführung innerhalb eines Geschäftstages über die EBA oder bilaterale Partner entgegen (SEPA-Überweisungen).“